



Information zur Verabreichung von Medikamenten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Vorgangsweise

Immer wieder treten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte an das Betreuungsteam der Kinder-betreuungseinrichtung mit dem Ersuchen heran, ihren Kindern die vom Arzt verschriebenen Medikamente im Kindergarten (Kinderkrippe, Hort usw.) zu verabreichen.

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten sowie Ärzten bzw. Krankenpflegepersonal.

Das Personal der Kinderbetreuungseinrichtung ist grundsätzlich nicht von Gesetzes wegen ermächtigt, Medikamente zu verabreichen. Daraus ergibt sich um so mehr, dass es auch keineswegs dazu verpflichtet ist. In Ausnahmefällen ist die Betreuung von Kindern jedoch nicht möglich, wenn eine Verabreichung der notwendigen Medikamente durch das Kinder-betreuungspersonal nicht erfolgt. In diesen Fällen kann sich das Betreuungspersonal aus freien Stücken bereit erklären, die Verabreichung der unbedingt erforderlichen Medikamente während der Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung zu übernehmen. Wie bereits aus-geführt, besteht eine Verpflichtung dazu jedoch nicht. Die Verabreichung der Medikamente kann also von den Eltern nicht gefordert werden.

Jedenfalls sollte die Verabreichung von Medikamenten nur im klaren Einvernehmen mit der Erziehungsberechtigten und strikt nach ärztlicher Anweisung erfolgen. Hingewiesen wird auch auf § 27 Steiermärkisches Kinderbetreuungsgesetz, wonach die Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung von der Feststellung abhängig gemacht werden kann, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zumutbar ist.